



Verein zur Erhaltung der Gaststätte Gier



Geänderte Satzung des „Verein zur Erhaltung der Gaststätte Gier e.V.“ in Kall

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Gaststätte Gier“. Er hat seinen Sitz in 53925 Kall. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Verein zur Erhaltung der Gaststätte Gier e.V.“ Er wird im Folgenden kurz als „Verein“ bezeichnet.

§ 2

Zweck, Ziel und Aufgabe

Der Verein dient ausschließlich der baulichen Erhaltung und der Bewirtschaftung der vereinseigenen, denkmalgeschützten Gaststätte Gier, Aachener Straße 30, in 53925 Kall und des angeschlossenen Gemeinschaftssaales. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich sowie wirtschaftlich und konfessionell ungebunden. Er verfolgt die Erhaltung bzw. Weiterentwicklung der Infrastruktur des Ortes Kall.

Der Verein wirkt mit bei der sozialen und kulturellen Förderung im Bereich des Ortes Kall. Die Gaststätte ist sozialer Treffpunkt der Bürger, der Saal steht weiterhin Jedermann als Veranstaltungs- und Versammlungsort zur Verfügung.

Ein Verkauf des Gebäudes durch den Betreiber-Verein ist nicht zulässig.

§ 3

Verwendung der Finanzmittel des Vereins

Das Eigentum und die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die im und für den Verein tätigen Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Personen, die für den Betrieb der Gaststätte geringfügig beschäftigt werden. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagenersatz in Höhe der im Interesse des Vereins erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Gaststätten-Einnahmen, Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Überschüsse, die durch die Bewirtschaftung der Gaststätte erzielt werden, sind für den Erhalt und die Pflege des denkmalgeschützten Gebäudes zu verwenden.



Verein zur Erhaltung der Gaststätte Gier



§ 4 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere auch rechtsfähige Gesellschaften und Vereine.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Voraussetzung für den Beginn der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag um Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Ende der Mitgliedschaft

a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit, bei rechtsfähigen Gesellschaften und Vereinen durch Auflösung.

b) durch Austritt nach Kündigung:

Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zulässig und ist spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr besteht nicht.

c) durch Ausschluss:

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem Verein dauerhaft, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen bzw. nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere gilt dies, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, oder durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Mitglieder die Ihrer Verpflichtung zur Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages länger als zwölf Monate nicht nachkommen und auch zwei Mahnungen unbeachtet lassen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine schriftliche Begründung erfolgt in der Regel nicht. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied in der nächsten Jahreshauptversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit einer zwei Drittel Mehrheit aufheben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung: Sie findet regelmäßig einmal im Jahr statt und wählt im Abstand von zwei Jahren den Vorstand.

b) der Vorstand: Er tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Vierteljahr.



Verein zur Erhaltung der Gaststätte Gier



§ 6

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einer von beiden scheidet jeweils im zweijährigen Turnus aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Der nach dem Alphabet namentlich Erstplatzierte scheidet in der ersten Wahlperiode bereits nach einem Jahr aus.
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden
4. die Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassenwart
5. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts durch die Kassenprüfer
6. die Entlastung des Vorstandes
7. eventuelle Änderungen der Satzung
8. die Auflösung des Vereins

Der Vorstand:

Er ist zuständig für die Führung der Geschäfte des Vereins. Er handelt dabei grundsätzlich im Sinne und in Wahrnehmung der Interessen des Vereins.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. mindestens drei und höchstens sieben Beisitzer

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

Beschlüsse des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme solcher Fälle, für die in dieser Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§ 7

Wahlen

Der Vorstand wird im Rahmen von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung vollständig neu gewählt. Das zu wählende Vorstandsmitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Regel wird die Wahl öffentlich durch Handzeichen vorgenommen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt werden.

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich und durchzuführen. Die einzelnen Posten des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.



Verein zur Erhaltung der Gaststätte Gier



§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung und Durchführung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern die Angelegenheit nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand grundsätzlich nach Bedarf, zumindest aber einmal im Vierteljahr oder auf Antrag von zumindest zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu einer ordentlichen Sitzung ein. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer in einer Niederschrift festgehalten.

§ 9

Vertretung des Vereins

Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter.

Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis zusammen mit dem Schriftführer oder Kassenwart nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende persönlich verhindert ist oder ihn ausdrücklich mit seiner Vertretung beauftragt hat oder wenn der Vorsitzende aus dem Vorstand oder aus dem Verein ausgeschieden ist.

§ 10

Die Geschäftsführung des Vereins

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden grundsätzlich vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Er arbeitet nach den Anweisungen der Mitgliederversammlung.



Verein zur Erhaltung der Gaststätte Gier



§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmung

Der Vorstand soll spätestens im dritten Quartal eines jeden Jahres zur Jahreshauptversammlung einladen. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der über Änderungen der Satzung, der Auflösung des Vereins, für die jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die die Mitgliederversammlung berät und abstimmt. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Über beantragte Satzungsänderungen, eine Auflösung des Vereins und/oder Angelegenheiten von ähnlicher Bedeutung und Tragweite kann allerdings erst in einer weiteren Mitgliederversammlung zu der unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften gesondert einzuladen ist, abgestimmt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Regularien der Mitgliederversammlung

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gibt in der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Geschäftsbericht. Der Kassenwart gibt den Kassenbericht. Danach erfolgt der Bericht der beiden Kassenprüfer über das Ergebnis der Kassenprüfung. Erst danach kann aus der Mitgliederversammlung der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt werden.

In der Regel werden alle Mitgliederversammlungen vom ersten Vorsitzenden persönlich geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein gewählter Vertreter. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Durchführung der Vorstandswahlen. Die Leitung der Versammlung wird für diese Zeit von einem Mitglied aus den Reihen der Versammlung wahrgenommen. Dieser Versammlungsleiter darf weder dem Vorstand noch dem Kreis der Kandidaten angehören.



Verein zur Erhaltung der Gaststätte Gier



§ 13

Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Inhalt der vorgesehenen Änderung der Satzung ist jedem Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung und Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 der DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundes-Datenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



Verein zur Erhaltung der Gaststätte Gier



§ 16

Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Gemeinde Kall zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17

In-Kraft-Treten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. September 2015 errichtet und am 17. September 2019 durch den § 14 „Datenschutz“ ergänzt.

Diese geänderte Fassung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren. Die bisherige Fassung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

53925 Kall, den 17. September 2019